

zum Referentenentwurf des BMWK eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Referentin: Flavia Jakob

Datum: 18. Juli 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des EnWG und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts dient der Umsetzung von verbraucherschützenden und die Transparenz auf dem Strommarkt verbessernden Vorschriften aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L vom 31. Oktober 2023) (RED III) und der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2011 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L vom 26.6.2024) („novellierte Strommarktrichtlinie“).

Aufgrund der sehr kurzen Rückmeldefrist von lediglich acht Werktagen beschränkt sich der VIK in seinen folgenden Ausführungen auf ausgewählte Artikelgesetze des Referentenentwurfs. Sollten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere relevante Aspekte publik werden, behalten wir uns vor, diese im Nachgang zu übermitteln.

Eine nachhaltige und planbare Verankerung einer der Kundenanlagenregelung äquivalenten Regulierungserleichterung für industrielle Netzbetreiber

Der vorgelegte Referentenentwurf sieht Änderungen bei der so genannten Kundenanlage vor: Bspw. soll die bisherige Regelung in der Begriffsbestimmung im § 3 von den Ziffern 24a und 24b EnWG in die neuen Nummern 59 und 60 überführt werden. Darüber hinaus ist eine Präzisierung hinsichtlich der maximalen Entfernung von Direktleitungen von maximal 5.000 Metern vorgesehen.

zum Referentenentwurf des BMWK eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Referentin: Flavia Jakob

Datum: 18. Juli 2025

Grundsätzlich bewertet der VIK den Zeitpunkt der Novellierung der oben genannten Nummern kritisch, da die aktuelle Rechtsprechung zur Kundenanlage im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt wurde. Der VIK weist in dem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass nach dem EuGH-Urteil vom 28.11.2024 und der mittlerweile erfolgten schriftlichen Urteilsverkündung des BGH zum entsprechenden Beschluss (EnVR 83/20 v. 13.05.2025) dringend eine gesetzliche Folgeregelung erlassen werden muss um die deutsche Industrie (aber auch Handel, Gewerbe und Wohnungswirtschaft) vor den immensen Kosten und Beschädigungen aufgrund einer drohenden Netzregulierung zu schützen.

Der eigentliche Zweck der Binnenmarktrichtlinie Strom – den Verbrauchern eines diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Zugangs zum Strommarkt zu ermöglichen – wird bereits jetzt über die Umsetzung des § 20 (1d) EnWG realisiert. Es besteht insofern keinerlei Grund dafür, die Unternehmen mit darüberhinausgehenden Netzregulierungen zu belasten, die keinerlei Mehrwert bieten und die Unternehmen mit immensen Aufwendungen belasten. Damit werden den Unternehmen erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen entzogen, die der industriellen Wertschöpfung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der VIK sieht eine praxistaugliche Nachfolgeregelung für die Rechtsfigur der Kundenanlage als unerlässlich an und ist bereit, die Expertise seiner Mitglieder in die Ausgestaltung einer Übergangsregelung und einer langfristigen Lösung einzubringen. Dazu bittet der Verband das BMWK eindringlich, unverzüglich in einem gemeinsamen Dialog mit den Verbänden und den betroffenen Unternehmen Lösungsansätze zu diskutieren. Eine mögliche Lösung könnte bspw. die Einführung eines neuen § 110a EnWG sein, der die Regulierungsanforderungen für die bisherigen Kundenanlagen und industrielle Standortversorgungen auf ein Mindestmaß begrenzt, bei dem jedoch der Sinn der Binnenmarktrichtlinie Strom hinsichtlich Verbraucherschutz und der Möglichkeit zum Marktzugang voll erfüllt wird. Dazu erarbeitet der VIK derzeit konkrete Vorschläge, die zukünftig Rechtssicherheit und administrative wie bürokratische Erleichterungen sichern.

zum Referentenentwurf des BMWK eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Referentin: Flavia Jakob

Datum: 18. Juli 2025

Ergänzung einer de-minimis Regelung von der Absicherungspflicht für Stromlieferanten

§ 5 „Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden; Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ soll durch einen neuen Absatz 4a ergänzt werden, welcher jeden Lieferanten, der Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert, verpflichtet, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und zu befolgen. Dadurch soll seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet bleiben und das Risiko eines Belieferungsausfalls der eigenen Kunden gesenkt werden.

Als Haushaltskunden gelten neben privaten Letztverbrauchern gemäß §3 Nr. 55 (neu) EnWG auch gewerbliche Letztverbraucher mit einem Eigenverbrauch von bis 10 MWh. Insoweit steht zu befürchten, dass künftig auch Versorger innerhalb von Industrienetzen von der neuen Absicherungspflicht für Stromlieferanten betroffen sind.

Der VIK erachtet eine zusätzliche regulatorische Absicherungspflicht für Versorger innerhalb von Industrienetzen als weder praktikabel oder zielführend. Im Gegenteil würde eine solche Regelung zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne signifikante Erhöhung der Versorgungssicherheit von Stromlieferungen zwischen verbundenen Unternehmen oder innerhalb eines Konzerns nach sich ziehen. Rein strukturell bedingt, bestehen innerhalb der genannten Strukturen sehr geringe Unterbrechungsrisiken. Aus diesem Grund setzt sich der VIK für eine Ergänzung des §5 Abs.4a EnWG durch eine de-minimis Regelung ein.

VIK begrüßt die Einstufung eines überragenden öffentlichen Interesses für Energiespeicher

Der neue §11 Abs. c EnWG konkretisiert das Kriterium eines „überragenden öffentlichen Interesses“ für Energiespeicheranlagen. Diese Schärfung kann dazu beitragen, Verfahren für großvolumige Energiespeicher sowie industrielle Speicherlösungen vorrangig zu genehmigen und den Kapazitätszubau dadurch zu beschleunigen.

zum Referentenentwurf des BMWK eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Referentin: Flavia Jakob

Datum: 18. Juli 2025

Dabei muss der weitere Zubau von Stromspeichern durch adäquate lokale Signale flankiert werden, um netzschädliche Fehlanreize zu minimieren. Gerade bei Speichern ist die geographische Verortung wichtig, um eine netzdienliche Wirkung erzielen zu können. Beachtet werden muss, dass bspw. industrielle Verbraucher zunehmend mit kommerziellen Stromspeichern konkurrieren, deren Ansiedlung lokale Netzanschlusskapazitäten verknappt, obwohl für solche Speicher kein zwingender Ortsbezug besteht, während für einen Industriestandort lokale Netzanschlusskapazität unabdingbar ist.

Industrienetzbetreiber sollten von der verpflichtenden Einführung einer gemeinsamen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs ausgenommen werden

Der im EnWG neu eingeführte §20 b „gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs, Festlegungskompetenz“ sieht eine verpflichtende Einführung einer zentralen, digitalen Plattform zur Harmonisierung und Transparenz im Netzzugang für alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vor.

Der VIK sieht die Gefahr, dass statt wie in §20 Abs. 1a S.4 EnWG angestrebt, einfache, umsetzbare Bedingungen des Netzzugangs eingeführt werden, [...], um die Transaktionskosten zum Netzzugang so gering wie möglich zu halten, die Regelung zu einem signifikanten Mehraufwand administrativer Prozesse führen würde. Der Verband regt dringend an, für Industrienetzbetreiber eine Ausnahme von der geplanten Neuregelung in den Ausnahmenkatalog des §110 EnWG aufzunehmen, sowie diese Ausnahme analog für Industrienetzbetreiber, welche dem Grunde nach den Voraussetzungen des §110 Abs. 2 EnWG erfüllen, einzuführen.

zum Referentenentwurf des BMWF eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Referentin: Flavia Jakob

Datum: 18. Juli 2025

Einführung einer Verlängerung der Möglichkeit zur Erbringung industrieller Flexibilität

Die Bundesnetzagentur hat am 16.7.2025 bekanntgegeben, den laufenden Reformprozess zur Zukunft der Industrienetzentgelte inhaltlich und zeitlich stärker mit dem Prozess zur Überarbeitung der allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNES) zu verzahnen, was der VIK aufgrund der engen inhaltlichen Zusammenhänge beider Verfahren ausdrücklich begrüßt. Damit ist zu erwarten, dass eine flexibilitätsermöglichende Neuregelung nicht zum 1.1.2026 in Kraft tritt.

Gleichzeitig läuft die Festlegung der BNetzA zur optionalen Flexibilitätserbringung (BK4-22-089) zum 31.12.2025 aus. In der Folge würden die Möglichkeiten zur Erbringung industrieller Lastflexibilität ab 2026 gegenüber heute eingeschränkt und damit die Nutzung bestehender Flexibilitätspotenziale verringert werden. Dies sollte vermieden werden.

Die endgültige Entscheidung über eine Verlängerung und ggf. Anpassung dieser Festlegung BK4-22-089 liegt in der Kompetenz der unabhängigen Bundesnetzagentur. Um allerdings der Behörde überhaupt eine Verlängerung ermöglichen zu können, muss die gesetzliche Grundlage in §118(46a) EnWG, die derzeit bis 31.12.2025 befristet ist, entfristet werden. In §118(46a) S.1 muss daher die Passage „für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025“ gestrichen werden.

Regulatorische Einbindung von Wasserstoff in das EnWG erfordert phasenweise und investitionsfördernde Umsetzung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur EnWG-Novelle wird ein eigenständiger Rechtsrahmen für Wasserstoffinfrastrukturen im Energiewirtschaftsgesetz geschaffen. Der VIK begrüßt ausdrücklich, dass wesentliche Begriffsdefinitionen in § 3 EnWG auf Wasserstoff ausgeweitet werden und damit die regulatorische Grundlage für den Hochlauf eines nationalen Wasserstoffmarkts gelegt wird. Die geplante Gleichstellung von Wasserstoffnetzen mit bestehenden Energieversorgungsnetzen sowie die

zum Referentenentwurf des BMWK eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Referentin: Flavia Jakob

Datum: 18. Juli 2025

Einführung eines Zertifizierungsverfahrens für Wasserstofftransportnetzbetreiber sind grundsätzlich geeignete Maßnahmen zur systemischen Einbindung von Wasserstoff.

Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass der Entwurf eine nahezu vollständige Übertragung der regulierungsökonomischen Logik aus dem Erdgasbereich auf einen sich noch im Aufbau befindlichen Wasserstoffmarkt vorsieht. Diese Übertragung erfolgt, obwohl die strukturellen Voraussetzungen für ein funktionierendes Marktumfeld – insbesondere mit Blick auf Infrastruktur, Nachfrageentwicklung und Preisbildung – derzeit noch nicht gegeben sind. Daraus ergibt sich die Gefahr einer Überregulierung, die Investitionen ausbremst und die Transformation industrieller Anwendungen behindert.

Ein regulatorisches Rahmenwerk muss den Markthochlauf von Wasserstoff ermöglichen, nicht vorwegnehmen. Die Anwendung umfassender netzregulatorischer Vorgaben – etwa zu Drittzugang, Entgeltbildung und Netzanschluss – sollte schrittweise und an den tatsächlichen Marktentwicklungsstand gekoppelt erfolgen. Die aktuelle Fassung des Entwurfs lässt solche Differenzierungen weitgehend vermissen.

Der VIK spricht sich daher für eine phasenweise und verhältnismäßige Regulierung aus, die durch Übergangsregelungen, Monitoring-Instrumente und Evaluierungsklauseln ergänzt wird. Nur auf dieser Basis kann ein wettbewerblicher und investitionsgetriebener Wasserstoffmarkt entstehen, der industriepolitische Transformationsziele effizient unterstützt. Eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfs ist aus Sicht des VIK erforderlich.

Gesetzliche Verankerung der Abschaffung der Gasspeicherumlage

Die von der Bundesregierung vereinbarte Abschaffung der Gasspeicherumlage und Übernahme in den Bundeshaushalt sollte im EnWG verankert werden, um Planungssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen. Um Kongruenz mit den Fristen und Regularien des Gasmarktes sicherzustellen, sollte dies bereits zum Beginn des nächsten Gasjahres am 1.10.2025 erfolgen. Dazu wäre §35e EnWG zu diesem Zeitpunkt aufzuheben und durch eine Regelung zu ersetzen, wonach der Marktgebietsverantwortliche

zum Referentenentwurf des BMWG eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Referentin: Flavia Jakob

Datum: 18. Juli 2025

gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Ausgleich der ihm im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten hat.

Daneben müssen die Mechanismen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit für die Zeit nach dem Auslaufen der bestehenden Regelungen am 31.3.2027 sowie ihre Finanzierung rechtzeitig in einem separaten Prozess unter Einbindung der Marktteilnehmer erarbeitet werden.

Der VIK ist seit 1947 die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsätze und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.

Für weitere Informationen über den VIK, unsere Arbeit und aktuelle Pressemitteilungen besuchen Sie bitte www.vik.de.